jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/9/28 6Ra45/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.2017

Norm

ZPO §45

Rechtssatz

1. Anerkennt die Beklagte den Klagsanspruch (etwa auf Feststellung des Fortbestandes eines Dienstverhältnisses) unverzüglich nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über das (rückwirkende) Bestehen der Behinderteneigenschaft der Klägerin, hat sie Anspruch auf Kostenersatz nach § 45 ZPO.

2. Eine Vollmachtsbekanntgabe ist keine Streiteinlassung im Sinne der Bestimmung des§ 45 ZPO.

Entscheidungstexte

- 6 Ra 45/17k
  Entscheidungstext OLG Graz 28.09.2017 6 Ra 45/17k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000143

Im RIS seit

16.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at